

Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften

1. Verfassungsänderung

In den Kantonen **Appenzell Innerrhoden, Genf, Schwyz, St.Gallen, Thurgau, Uri, Zug** und **Zürich** ist die Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften nicht geregelt. Damit weitere Religionsgemeinschaften anerkannt werden können, braucht es in diesen Kantonen eine Verfassungsänderung. Dabei handelt es sich um einen politisch aufgeladenen Prozess, bei dem den Religionsgemeinschaften grundsätzlich geringe Chancen zugerechnet werden können.

Es gibt aber auch Kontaktmöglichkeiten ausserhalb des Anerkennungssystems. So arbeitet der Kanton **Genf** bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben mit Religionsgemeinschaften zusammen.¹ Jede Religionsgemeinschaft kann mittels Antrag um diese Zusammenarbeit ersuchen.² Dem Antrag ist eine Verpflichtungserklärung beizulegen, in der sich die Religionsgemeinschaft ausdrücklich dazu verpflichtet, die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit zu erfüllen.³ Es gibt allerdings keinen allgemeinen Rechtsanspruch für Religionsgemeinschaften, mit dem Kanton zusammenzuarbeiten.⁴

Der Kanton **Zürich** anerkennt, dass Religionsgemeinschaften gesamtgesellschaftliche Leistungen erbringen und wird die finanzielle Unterstützung dieser Leistungen von nicht anerkannten Religionsgemeinschaften prüfen.⁵ Im Programm «Teilhabe» geht es darum, dass sich Individuen und Gruppen als Teil eines grossen Ganzen sehen.⁶ Da dies bei Religionsgemeinschaften der Fall ist, möchte der Kanton Zürich diese fördern.⁷ Im Projekt QuaMS arbeitet der Kanton Zürich mit der Vereinigung der Islamischen Organisationen in Zürich (VIOZ) im Bereich der muslimischen Seelsorge zusammen.⁸ Es geht dabei um die Qualitätssicherung der muslimischen Seelsorge in öffentlichen Institutionen.⁹

2. Durch zuständiges Organ

In den Kantonen Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Freiburg, Glarus, Jura, Luzern, Schaffhausen und Solothurn können weitere Religionsgemeinschaften durch das zuständige Organ anerkannt werden.

¹ Art. 4 Abs. 1 Loi du canton de Genève sur la laïcité de l'Etat (LLE), vom 26. April 2018 (Stand am 9. März 2019).

² Art. 5 Abs. 1 Règlement d'application du canton de Genève de la loi sur la laïcité de l'Etat (RLE), vom 17. Juni 2020 (Stand am 24. Juni 2020).

³ Art. 5 Abs. 1 RLE GE. Siehe Art. 4 RLE GE für die Voraussetzungen. Die allgemeinen Voraussetzungen sind in Art. 3 RLE GE geregelt.

⁴ Art. 4 Abs. 3 LLE GE.

⁵ Direktion der Justiz und des Inneren des Kantons Zürich, Staat und Religion im Kanton Zürich, S. 12, S. 28.

⁶ <https://www.zh.ch/de/news-uebersicht/medienmitteilungen/2020/08/programm-teilhabe-wir-alle-sind-zuerich.html> (besucht am 9.10.2020).

⁷ <https://www.zh.ch/de/news-uebersicht/medienmitteilungen/2020/08/programm-teilhabe-wir-alle-sind-zuerich.html> (besucht am 9.10.2020).

⁸ <https://islam-seelsorge.ch/ueber-uns/> (besucht am 9.10.2020).

⁹ <https://islam-seelsorge.ch/ueber-uns/> (besucht am 9.10.2020).

Im Kanton **Aargau** kann der Grosse Rat weitere Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtlich anerkennen.¹⁰ Um anerkannt werden zu können, muss die Religionsgemeinschaft folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Religionsgemeinschaft muss demokratisch organisiert sein und das Organisationsstatut darf weder Bundesrecht noch kantonalem Recht widersprechen.¹¹
- Die Religionsgemeinschaft muss ihren Mitgliedern das Recht, jederzeit auszutreten, gewähren.¹²
- Die Religionsgemeinschaft sorgt für einen genügenden Rechtsschutz ihrer Mitglieder und der Kirchgemeinden.¹³

Im Kanton **Appenzell Ausserrhoden** kann der Kantonsrat weitere Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtlich anerkennen.¹⁴ Vorausgesetzt wird einzig, dass die Verfassung der Religionsgemeinschaft weder dem kantonalen Recht noch dem Bundesrecht widerspricht.¹⁵

Im Kanton **Basel-Landschaft** können weitere Religionsgemeinschaften vom Landrat öffentlich-rechtlich anerkannt werden.¹⁶ Folgende Voraussetzungen müssen für die Anerkennung erfüllt sein:

- Es muss sich um ein christliches oder jüdisches Glaubensbekenntnis handeln.¹⁷
- Die Religionsgemeinschaft muss seit mindestens zwanzig Jahren in der Schweiz in Einklang mit der schweizerischen Rechtsordnung bestehen.¹⁸
- Die Religionsgemeinschaft muss die Rechtsordnung, insbesondere die Religionsfreiheit, respektieren.¹⁹
- Die Religionsgemeinschaft muss den Nachweis erbringen, dass die Mehrheit ihrer stimmenden Angehörigen ihrer Ordnung zugestimmt hat.²⁰

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft überprüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, bevor er das Gesuch an den Landrat weiterleitet und den Antrag stellt.²¹

Der Kanton **Basel-Stadt** ist insofern ein Sonderfall, als es im Kanton sowohl die öffentlich-rechtliche als auch die öffentliche Anerkennung gibt. Für die öffentlich-rechtliche Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften braucht es eine Verfassungsänderung.²² Für die öffentliche Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften ist der Grosse Rat zuständig.²³ Folgende Voraussetzungen müssen für die Anerkennung erfüllt sein:

- Die Religionsgemeinschaft muss eine gesellschaftliche Bedeutung haben.²⁴

¹⁰ § 109 Abs. 2 KV AG.

¹¹ § 110 Abs. 1 und 2 KV AG.

¹² § 111 Abs. 2 KV AG.

¹³ § 114 Abs. 1 KV AG.

¹⁴ Art. 109 Abs. 2 KV AR.

¹⁵ Art. 111 KV AR.

¹⁶ § 136 Abs. 3 KV BL, § 1b Abs. 3 KiG BL.

¹⁷ § 1a Abs. 1 lit. a KiG BL.

¹⁸ § 1a Abs. 1 lit. b KiG BL.

¹⁹ § 1a Abs. 1 lit. c KiG BL.

²⁰ § 1a Abs. 1 lit. d KiG BL.

²¹ § 1b Abs. 1 und 2 KiG BL.

²² § 126 Abs. 3 KV BS.

²³ § 133 Abs. 3 KV BS.

²⁴ § 133 Abs. 1 lit. a KV BS.

- Die Religionsgemeinschaft respektiert den Religionsfrieden und die Rechtsordnung.²⁵
- Die Religionsgemeinschaft verfügt über eine transparente Finanzverwaltung.²⁶
- Die Religionsgemeinschaft lässt den jederzeitigen Austritt zu.²⁷

Auch der Kanton **Freiburg** kennt sowohl die öffentlich-rechtliche als auch die öffentliche Anerkennung. Weitere Religionsgemeinschaften können öffentlich-rechtlich oder öffentlich anerkannt werden, wenn sie eine gesellschaftliche Bedeutung haben und sie die Grundrechte beachten.²⁸ Die öffentliche Anerkennung erfolgt auf Ersuchen der Religionsgemeinschaft durch den Staatsrat.²⁹ Dafür müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es handelt sich um eine in der Schweiz überlieferte religiöse Bewegung oder um eine von weltweiter Bedeutung.³⁰
- Die Religionsgemeinschaft gehört dem Ökumenischen Rat der Kirchen an oder ist seit mindestens dreissig Jahren im Kanton zugegen.³¹
- Die Religionsgemeinschaft hat mindestens 100 Mitglieder im Kanton.³²
- Es handelt sich um einen Verein mit Sitz und Kultusstätte im Kanton.³³
- Die Religionsgemeinschaft respektiert die Grundsätze der schweizerischen Rechtsordnung.³⁴

Dafür können der Religionsgemeinschaft folgende Rechte gewährt werden:

- Meldung der Mitgliederdaten durch die Einwohnergemeinde.³⁵
- Benützung der Schulräume für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen.³⁶
- Zugang zur Anstaltsseelsorge.³⁷
- Diverse Steuerbefreiungen.³⁸

Im Kanton **Glarus** kann der Landrat weitere Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtlich anerkennen.³⁹ Die Voraussetzungen dafür sind nicht geregelt.

Der Kanton **Jura** sieht vor, dass nur weitere Kirchen – im Gegensatz zu Religionsgemeinschaften – öffentlich-rechtlich anerkannt werden können.⁴⁰ Dafür müssen die Kirchen von Bedeutung und von dauerndem Bestand sein.⁴¹ Das Parlament ist zuständig für die Anerkennung.⁴²

²⁵ § 133 Abs. 1 lit. b KV BS.

²⁶ § 133 Abs. 1 lit. c KV BS.

²⁷ § 133 Abs. 1 lit. d KV BS.

²⁸ Art. 142 Abs. 2 KV FR.

²⁹ Art. 28 Abs. 1 KSG FR.

³⁰ Art. 28 Abs. 1 lit. a KSG FR.

³¹ Art. 28 Abs. 1 lit. b KSG FR.

³² Art. 28 Abs. 1 lit. c KSG FR.

³³ Art. 28 Abs. 1 lit. d KSG FR.

³⁴ Art. 28 Abs. 1 lit. e KSG FR.

³⁵ Art. 29 Abs. 1 lit. a KSG FR.

³⁶ Art. 29 Abs. 1 lit. b KSG FR.

³⁷ Art. 29 Abs. 1 lit. c KSG FR.

³⁸ Art. 29 Abs. 1 lit. d und e KSG FR.

³⁹ Art. 135 Abs. 2 KV GL.

⁴⁰ Art. 130 Abs. 2 KV JU und Art. 1 Abs. 2 Loi du Canton du Jura concernant les rapports entre les Eglises et l'Etat (LREE), vom 26. Oktober 1978 (Stand am 1. Januar 2020).

⁴¹ Art. 130 Abs. 2 KV JU und Art. 1 Abs. 2 LREE JU.

⁴² Art. 130 Abs. 2 KV JU und Art. 1 Abs. 2 LREE JU.

Weitere Religionsgemeinschaften können im Kanton **Luzern** durch den Kantonsrat öffentlich-rechtlich anerkannt werden.⁴³ Gemäss § 79 Abs. 2 der Luzerner Kantonsverfassung soll ein Anerkennungsgesetz die Voraussetzungen und das Verfahren regeln. Der Kantonsrat lehnte die Ausarbeitung dieses Anerkennungsgesetzes im Juni 2014 ab.⁴⁴

Im Kanton **Schaffhausen** ist der Kantonsrat zuständig für die öffentlich-rechtliche Anerkennung von weiteren Religionsgemeinschaften.⁴⁵ Die Voraussetzungen dafür sind wie folgt:

- Die Religionsgemeinschaft ist nach demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen organisiert.⁴⁶
- Die Mitglieder der Religionsgemeinschaft können jederzeit austreten.⁴⁷
- Die Religionsgemeinschaft gewährleistet den genügenden Rechtsschutz der Mitglieder und der Kirchgemeinden.⁴⁸

Der Kantonsrat kann auch im Kanton **Solothurn** weitere Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtlich anerkennen.⁴⁹ Als einzige Voraussetzung wird dafür die Gewähr der Dauer genannt.⁵⁰

3. Anerkennungsgesetz

Der Kanton **Waadt** hat als einziger Kanton ein ausgearbeitetes Anerkennungsgesetz. In der Verfassung sind lediglich die Grundvoraussetzungen der öffentlichen Anerkennung festgelegt: die Achtung der Rechtsordnung und des konfessionellen Friedens bei der Organisation der Religionsgemeinschaft sowie die Achtung der demokratischen Grundsätze und die finanzielle Transparenz.⁵¹ Ausserdem werden laut Verfassung die Dauer des Bestehens und die Rolle der Religionsgemeinschaft im Kanton berücksichtigt.⁵²

Das Anerkennungsgesetz *Loi sur la reconnaissance des communautés religieuses et sur les relations entre l'Etat et les communautés religieuses reconnues d'intérêt public* (im Folgenden: LRCR VD) wiederholt zunächst die in der Verfassung geregelten Voraussetzungen des Respekts der Schweizerischen Rechtsordnung, des Religionsfriedens, der demokratischen Prinzipien und der finanziellen Transparenz.⁵³ Zudem muss die Religionsfreiheit die Grundrechte ihrer Mitglieder, insbesondere deren Glaubens- und Gewissensfreiheit respektieren.⁵⁴ Weiter muss die Religionsgemeinschaft auch für Nichtmitglieder eine soziale und kulturelle Rolle spielen, sich für den sozialen und religiösen Frieden einsetzen, sich am ökumenischen und interreligiösen Dialog beteiligen und mindestens einen Kultusort im Kantonsgebiet haben, der für alle im Kanton wohnhaften Mitglieder offen ist.⁵⁵ Die Religionsgemeinschaft muss seit mindestens 30 Jahren im

⁴³ § 79 Abs. 2 KV LU.

⁴⁴ https://www.lu.ch/verwaltung/BKD/bkd_dienststellen/bkd_hochschulbildung/Religionsgemeinschaften (Besucht am 11. Dezember 2020).

⁴⁵ Art. 108 Abs. 2 KV SH.

⁴⁶ Art. 109 Abs. 1 KV SH.

⁴⁷ Art. 110 Abs. 2 KV SH.

⁴⁸ Art. 113 Abs. 1 KV SH.

⁴⁹ Art. 53 Abs. 2 KV SO.

⁵⁰ Art. 53 Abs. 2 KV SO.

⁵¹ Art. 172 Abs. 2 und 3 KV VD.

⁵² Art. 171 KV VD.

⁵³ Art. 5, 7, 8 und 9 LRCR VD.

⁵⁴ Art. 6 LRCR VD.

⁵⁵ Art. 10 Abs. 1 LRCR VD i.V.m. Art. 6 und 7 Règlement d'application de la loi du 9 janvier 2007 sur la reconnaissance des communautés religieuses et sur les relations entre l'Etat et les communautés religieuses reconnues d'intérêt public, vom 24 September 2014, Stand am 1.1.2015, im Folgenden : RLRCR VD.

Kanton bestehen.⁵⁶ Bei der Anerkennung werden die Mitgliederzahl der Religionsgemeinschaft, die Französischkenntnisse und die Kenntnisse des schweizerischen Rechts der die Religionsgemeinschaft Vertretenden berücksichtigt.⁵⁷ Die Vertretenden müssen insbesondere Kenntnisse der schweizerischen Grundrechte, der waadtländischen Verfassung und internationaler Menschenrechtstexte vorweisen.⁵⁸ Zudem müssen sie neben den interreligiösen Organisationen und Veranstaltungen im Kanton auch die Grundzüge der Landeskirchen und im Kanton aktiven Religionsgemeinschaften sowie deren Hauptvertretenden kennen.⁵⁹

Mit der öffentlichen Anerkennung erhalten die Religionsgemeinschaften Zugang zur Seelsorge in Spitälern und Strafvollzugsanstalten.⁶⁰ Ausserdem können sie finanzielle Unterstützungen für gesamtgesellschaftliche Leistungen erhalten und von den Steuern befreit werden.⁶¹ Weiter meldet die Einwohnergemeinde der Religionsgemeinschaft den Zuzug von ihrer Religion zugehörigen Personen.⁶² Die Religionsgemeinschaft hat auch ein Recht, vom Staat und den Gemeinden in Sachen, welche die Religionsgemeinschaft betreffen, angehört zu werden.⁶³

Schliesslich ist auch im Kanton **Bern** ein Anerkennungsgesetz vorgesehen.⁶⁴ Allerdings verzichtet der Kanton bis auf Weiteres auf die Ausarbeitung eines solchen Gesetzes.⁶⁵ Nach der Auffassung des Regierungsrates bestehen bereits heute klare Anforderungen an die Anerkennungswürdigkeit einer weiteren Religionsgemeinschaft: Sie muss „einen Beitrag zur Förderung der Solidarität und des Gemeinwohls [leisten] und die gesellschaftlichen Bindekräfte [stärken]“.⁶⁶

Der Kanton **Neuenburg** stimmte am 26. September 2021 über ein neues Anerkennungsgesetz (Loi du 2 septembre 2020 sur la reconnaissance d'intérêt public des communautés religieuses) ab. Das Gesetz wurde vom Volk jedoch mit 56,25 % der Stimmen abgelehnt.⁶⁷ Der Kanton hat es somit verpasst, den Verfassungsauftrag eines Anerkennungsgesetzes für weitere Religionsgemeinschaften umzusetzen.⁶⁸

4. Anerkennung durch Gesetz

In den Kantonen **Graubünden, Nidwalden, Obwalden, Tessin, und Wallis** können weitere Religionsgemeinschaften durch Gesetz öffentlich-rechtlich anerkannt werden.⁶⁹ Soweit ersichtlich, gibt es lediglich im Kanton Wallis das Kriterium der Bedeutung der Religionsgemeinschaft im Kanton.⁷⁰

⁵⁶ Art. 10 Abs. 2 LR CR VD i.V.m. Art. 9 Abs. 1 RL CR VD.

⁵⁷ Art. 10 Abs. 2 LR CR VD i.V.m. Art. 10 ff. RL CR VD.

⁵⁸ Art. 12 RL CR VD.

⁵⁹ Art. 13 RL CR VD.

⁶⁰ Art. 11 LR CR VD.

⁶¹ Art. 12 f. LR CR VD.

⁶² Art. 14 Abs. 1 LR CR VD.

⁶³ Art. 16 LR CR VD.

⁶⁴ Art. 126 Abs. 2 KV BE.

⁶⁵ Leitsatz 8 des regierungsrätlichen Berichtes vom 18. März 2015.

⁶⁶ Regierungsrätlicher Bericht vom 18. März 2015, S. 17.

⁶⁷ <https://www.srf.ch/news/abstimmungen/abstimmung-kanton-neuenburg-neuenburger-volk-will-in-religionsfragen-mitreden> (Besucht am 1. Oktober 2021).

⁶⁸ Art. 99 KV NE.

⁶⁹ Art. 98 Abs. 3 KV GR; Art. 36 KV NW; Art. 3 Abs. 2 KV OW; Art. 24 Abs. 2 KV TI und Art. 2 Abs. 3 KV VS.

⁷⁰ Art. 2 Abs. 3 KV VS.